



Merkblatt für Gemeinde Billigheim

Allgemeine technische Bedingungen der Wasserversorgung

Zuständigkeiten der Gemeinde Billigheim und der Heilbronner Versorgungs GmbH (HVG) als Technische Betriebsführerin Wasser

- Rohrnetz der Gemeinde Billigheim
- Wasseranschlüsse der Gemeinde Billigheim
- Betriebsanlagen der Gemeinde Billigheim

1. Vorwort

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Betriebsbereiches Wasserversorgung hat der Gemeinderat der Gemeinde beschlossen, der Heilbronner Versorgungs GmbH (HVG) die technische Betriebsführung der Wasserversorgung zu übertragen.

Die HVG ist in Ihrer Eigenschaft als Technische Betriebsführerin Wasser für die Wartung, Instandhaltung und Erneuerung des Billigheimer Wasserrohrnetzes, mit den Anschlussleitungen einschließlich sämtlicher Betriebsanlagen, wie Hochbehälter, Druckminder- und Druckerhöhungsstationen sowie Brunnen, Quellen und Steuerungsanlagen etc. verantwortlich.

Die Betriebsführerin sichert entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, dem DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) Arbeitsblatt W 1000, Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik, eine sichere, wirtschaftliche, zuverlässige und umweltbezogene Betreuung zu.

Zur Bewerkstellung der übertragenen Aufgaben wird die Betriebsführerin von Heilbronn aus, den Versorgungsbereich der Gemeinde mit betreuen.

2. Zuständigkeiten

2.1 **Adresse HVG**

Heilbronner Versorgungs GmbH, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn
handelnd als Technische Betriebsführerin Wasser der Gemeinde Billigheim
Email: info@hnavg.de

Nähere Informationen können Sie dem Internet unter www.hnavg.de entnehmen.

2.2 Entstördienst

Die HVG unterhält weiterhin die Störungsbeseitigung im Rahmen eines rund um die Uhr vorgehaltenen Bereitschaftsdienstes. Störungen laufen in den Heilbronner Einsatzzentralen auf, die die Entstörungseinsätze koordinieren.

Störungsannahme:

Innerhalb der Dienstzeit:

Telefon: 07131 56-2562

Telefax: 07131 56-2479

E-mail: rohrnetz@hsvg.de

Außerhalb der Dienstzeit:

Telefon: 07131 56-2588

Telefax: 07131 56-2589

E-Mail: messwarte@hsvg.de

2.3 Ansprechpartner/Zuständigkeiten

Rohrnetzingenieur:

Herr Kaiser, Tel. 07131 56-2571, Handy 0172 6350459,

E-Mail k.kaiser@hsvg.de

(Allgemeine Auskünfte, Koordinierung, Bauanfragen, Neuanschlüsse, größere Baumaßnahmen)

Rohrnetzmeister:

Herr Schumacher, Tel. 07131 56-3596, Handy 0172 7228207,

E-Mail t.schumacher@hsvg.de

(Koordination Rohrbruchbehebung, Neuanschlüsse, Ortstermine, Wasserzähler, Standrohre)

Rohrnetzmonteur:

Herr Heck, Tel. 06264 7731, Handy 0174 3472685

(Rohrbruchbehebung, allgemeine Rohrnetzarbeiten)

2.4 Planauskunft

Plankammer:

Telefon: 07131 56-2578

Telefax: 07131 56-2479

Email: plankammer@hsvg.de

3. Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) der Gemeinde Billigheim vom 4. Dezember 2001 ist auch unter der Betriebsführung der HVG unverändert gültig und im Internet unter www.hsvg.de einsehbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Funktionen, die seither von der Gemeinde durchgeführt werden, nunmehr in den Verantwortungsbereich der HVG fallen.

4. Wasserhausanschluss

§ 14 der WVS sagt aus, dass der Leitungsabschnitt zwischen Versorgungsleitung und Grundstücksgrenze öffentlich ist, während der restliche Leitungsteil als Privatleitung des Grundstückseigentümers gilt, die in dessen Eigentum und Unterhalt steht.

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung bis in das Gebäude bzw. zum Übergabeschacht/Übergabeschieber hinzuführen.

Der Anschlussnehmer/Nutzer verpflichtet sich, die Wasseranlage gemäß WVS der Gemeinde durch ein bei der HVG eingetragenes Installationsunternehmen erstellen zu lassen.

4.1 **Antragstellung**

Nach § 13 WVS ist ein Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses einzureichen. Aufgrund dieses Antrags werden von der HVG in der Örtlichkeit der Anschlussbereich, die genaue Trassenführung, die Dimension und das Leitungsmaterial festgelegt.

Bei einem neuen Wasseranschluss ist ein amtlicher Lageplan 1:500 mit Textteil, 2-fach, Untergeschoss- und Erdgeschossgrundriss sowie Gebäudeschnitt, 1-fach, dem Antrag beizufügen! Die anzugebenden Leistungsdaten sind für die Rohrweitenbestimmung des Hausanschlusses unerlässlich. Auf diesen Antrag hin und nach Auswertung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und der vor Ort gewonnenen Informationen, erstellt die HVG eine unverbindliche Kostenschätzung sowie die spezifischen technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen.

Die allgemeinen technischen Bedingungen sowie die Antragsformulare und Beilagen sind bei der Gemeinde und der HVG erhältlich oder im Internet unter www.hnvg.de, abrufbar.

4.2 **Kostentragung**

Die Einzelheiten zu der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Wasseranschlussleitung sowie Kostenerstattung ist in der WVS unter §§ 14 und 15 geregelt.

In Übereinstimmung mit den §§ 25 - 38 der WVS trägt der Anschlussnehmer die Kosten für den Wasserversorgungsbeitrag. Dieser wird im Vorfeld des Grundstückkaufs von der Gemeinde ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Er ist in der Regel nicht Gegenstand dieser unverbindlichen Kostenschätzung.

4.2.1 **Öffentliche Leitungen von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze**

In Übereinstimmung mit § 15 der WSV trägt die Gemeinde die Kosten, die nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen abgerechnet werden.

4.2.2 Privatleitungen von der Grundstücksgrenze zum Bauvorhaben

In Übereinstimmung mit § 15 der WSV trägt der Anschlussnehmer die Kosten, die nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen abgerechnet werden.

Für den privaten Abschnitt der Leitungen (siehe auch § 15.1.1 der WVS) wird wegen der davon ausgehenden Risiken der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

4.3 Tiefbauarbeiten

Bei den Tiefbauarbeiten ist es dem Bauherrn freigestellt, diese Arbeiten an eine Tiefbaufirma seiner Wahl zu vergeben, soweit sie die geforderte Qualifikation für den öffentlichen Straßenraum besitzt. Ab der Grundstücksgrenze können die Tiefbauarbeiten auch in eigener Regie des Bauherrn durchgeführt werden, wenn sie nach den Vorgaben und Anweisungen der HVG erfolgen. Natürlich werden diese Arbeiten auf Wunsch auch durch die bei der HVG im Jahresbau stehenden Firmen durchgeführt.

Sofern im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung oder aus sonstigen Gründen in den Grundstücken vorab verlegte Wasseranschlussleitungen vorhanden sind, so sind diese vor Beginn der Tiefbauarbeiten nach Angabe der HVG so zu sichern, dass Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen der Einrichtungen sicher ausgeschlossen werden können.

Alle durch die Sicherung der Wasseranschlussleitung anfallenden Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dies kann zusammen mit dem Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses erfolgen.

Sofern vom Antragsteller Unternehmen beauftragt werden, die im Bereich unserer Leitungen Tiefbauarbeiten durchführen oder der Bauherr selbst gräbt, sind diese verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten ihrer gesetzlich verankerten Erkundigungspflicht bei den zuständigen Leitungsträgern und auch bei der HVG nachzukommen. Hier ist uns rechtzeitig Art und Umfang der geplanten Arbeiten mitzuteilen, damit wir detailliert über unsere technischen Bedingungen und Auflagen informieren können. Danach ist erforderlichenfalls ein Ortstermin durchzuführen und die schriftliche Stellungnahme der HVG einzuholen.

Vorher kann die HVG keine Zustimmung zu Arbeiten im Leitungsbereich erteilen. Die Aufgrabenehmigung ist vom Tiefbauunternehmen und/oder dem privaten Bauherrn bei der Gemeinde und/oder der zuständigen Behörde einzuholen und der HVG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

4.4 Montagearbeiten

Die Rohrlegearbeiten und die Materialbeschaffungen erfolgen ab der Abzweigstelle bis zur Hauptabsperrvorrichtung ausschließlich durch die HVG. Ab der Übergabestelle (Wasserzählerschacht/Schieber), Beginn der Privatleitung können die Rohrlegearbeiten und Materialbeschaffungen durch ein Installationsunternehmen, welches bei der HVG zugelassen ist, erfolgen. Natürlich werden diese Arbeiten (auch separat) von der HVG, nach Auftragserteilung, ausgeführt.

4.5 Hausanschlussraum

Die Einführung der Wasserleitung in das Gebäude sollte möglichst in einem unterkellerten Hausanschlussraum nach DIN 18012 erfolgen, der in der Regel an der der Versorgungsleitung zugewendeten Außenseite des Gebäudes positioniert werden soll. Dies bedeutet, dass das Bauvorhaben zumindest im Rohbau fertig gestellt sein muss (siehe auch § 14 der WVS). Weiterhin muss die Trassenfreiheit gewährleistet und eine spätere Überbauung sicher ausgeschlossen sein.

4.5.1 Hausanschluss bei nicht unterkellerten Bauvorhaben

(siehe auch §§ 14 und 20 WVS)

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist ein Hausanschlussschacht mit folgenden Maßen zu erstellen:

Länge ca. 1,20 m, Breite ca. 1,20 m, Tiefe ca. 1,30 m.

Der Schacht ist nach Verlegung der Leitung mit Sand zu verfüllen und mit einem Gitterrost abzudecken. Der Schacht dient zur Einführung der Anschlussleitung. Die Hauptabsperrinrichtung sowie der Wasserzähler sind unmittelbar nach dem Schacht zu installieren. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass der Wasserzähler durch eine geeignete Isolation bzw. - falls erforderlich - durch eine elektrische Begleitheizung oder ähnliches, gegen Frost zu schützen ist.

4.5.2 Wasserzählerschacht

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Wasserübergabeschacht, der als Übergabe- und Messstelle gilt, verlangt werden. Dieser steht im Eigentum und Unterhalt des Antragstellers (§ 24 WVS). Die Lage, Art und Ausführung ist nach den Vorgaben des Regelwerks des DVGW bzw. den Angaben der HVG zu erstellen.

Der Wasserzähler muss in diesem Fall im Schacht installiert werden.

4.6 Bauwasseranschluss

Sofern ein Bauwasseranschluss gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zum Setzen eines Bauwasserzählers rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dies kann zusammen mit dem Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses erfolgen.

Die Kosten der Zählersetzung hat der Antragsteller nach dem entstandenen Aufwand zu tragen.

Die Standrohre werden von der Betriebsstelle in Neudenau vorgehalten. Es sind pro Standrohr 150,00 Euro Kautions im Rathaus Billigheim zu hinterlegen.

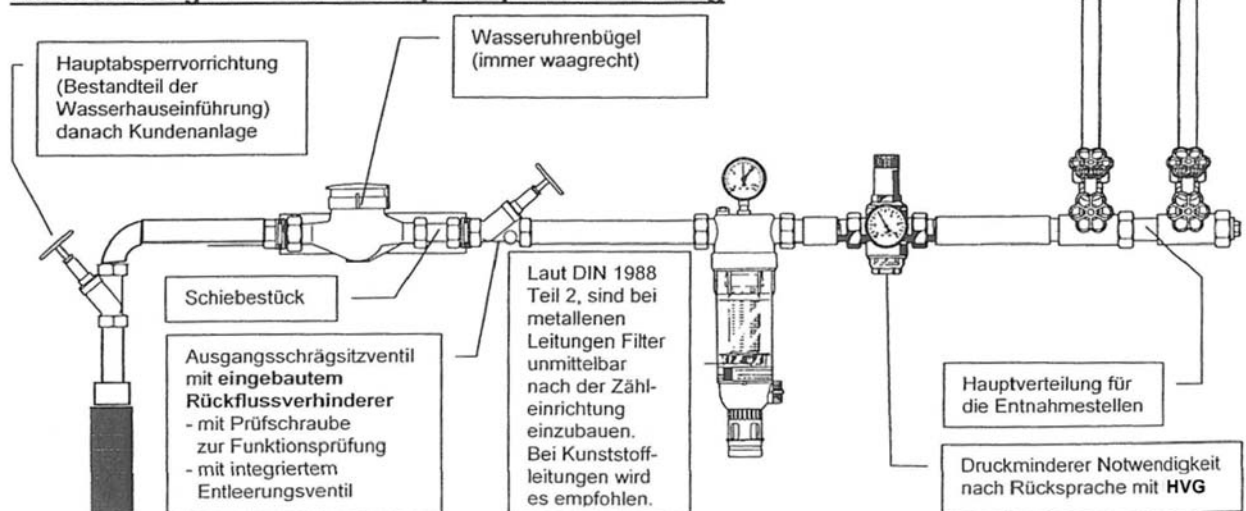
4.7 Neuversetzen/Versetzen Wasserzähler

In Übereinstimmung mit § 21 der WSV trägt der Anschlussnehmer die Kosten, die nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen abgerechnet werden. Das Neuversetzen bzw. Versetzen des Wasserzählers wird über die Fachfirma beantragt, welche die Hausinstallation durchgeführt hat. Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die Auftragserteilung von dieser Fachfirma der HVG vorliegt.

5. Kundenanlage

Die private Inneninstallation ist nach DIN 1988 und / oder DIN EN (Europanorm) 171z7 durch einen bei der HVG zugelassenen Installateur durchzuführen.

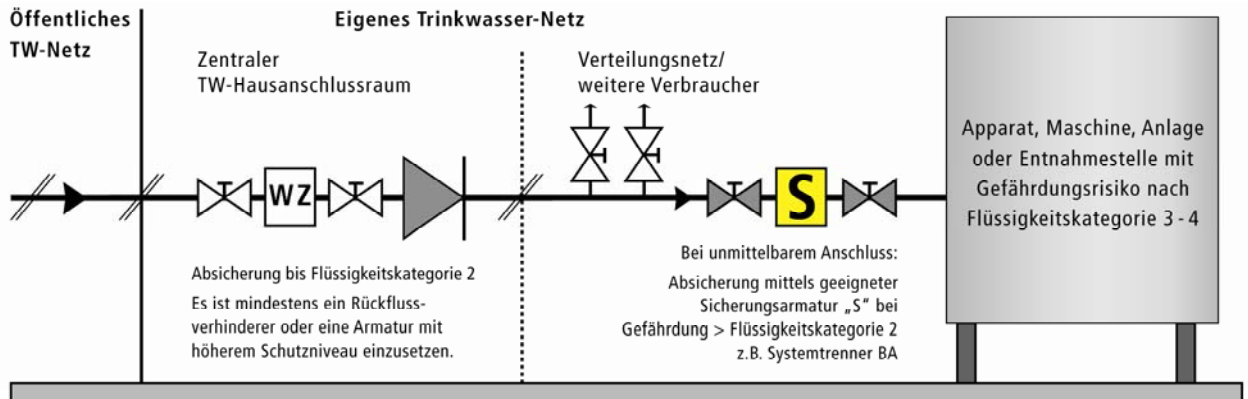
Kundenanlage nach der Hauptabsperrvorrichtung



6. Trinkwasserschutz nach DIN 1988 / EN 1717

Die neue DIN EN 1717 legt europaweit einen einheitlichen Standard für die Trinkwasser-Installation zur Absicherung des Trinkwassers gegen Nichttrinkwasser fest. Dieser Standard differenziert die Verwendungsbereiche für Sicherungsarmaturen und definiert die zulässigen Flüssigkeitskategorien. Neben den Wasserversorgungsunternehmen sind folglich besonders Planer und Installateure verstärkt einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Der Rückfluss von Nichttrinkwasser oder anderen Stoffen aus einem defekten Apparat in das Trinkwasser-Versorgungssystem lässt sich jedoch durch den Einbau einer Sicherungseinrichtung wirkungsvoll verhindern.

Installationsbeispiel zum Schutz des Trinkwasser und der Risikominimierung:



Wasserklassen nach DIN 1988-4		Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717	
Klasse 1	Ohne Gefährdung der Gesundheit und ohne Beeinträchtigung (z.B. des Geruchs, des Geschmacks oder der Farbe)	Kategorie 1	Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasser-Installation entnommen wird.
Klasse 2	Ohne Gefährdung der Gesundheit und mit Beeinträchtigung (wahrnehmbar, z.B. durch eine Veränderung des Geruchs, des Geschmackes oder der Farbe)	Kategorie 2	Flüssigkeit, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasser-Installation, das eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur (Erwärmung, Abkühlung) aufweisen kann.
Klasse 3	Mit Gefährdung der Gesundheit durch wenig giftige Stoffe, die nicht der Klasse 4 zuzuordnen sind.	Kategorie 3	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Substanzen mit $LD 50^{1)} > 200$ mg/kg Körpergewicht für Menschen darstellt.
Klasse 4	Mit Gefährdung der Gesundheit durch giftige, sehr giftige, krebserzeugende oder radioaktive Stoffe (Lebensgefahr!). Giftig und sehr giftige Stoffe, deren akute oder chronische Toxizität bei Ratten oral eine $LD 50^{1)} \leq 200$ mg/l je kg Körpergewicht oder inhalativ $LC 50 \leq 2$ mg je Liter Luft in 4 Stunden entspricht. Zu den krebserzeugenden Stoffen zählen insbesondere Stoffe, die in den Abschnitten III A 1, und III B der in der jeweils geltenden Fassung der MAK-Liste ²⁾ aufgezählt werden.	Kategorie 4	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Substanzen mit $LD \leq 200$ mg/kg Körpergewicht oder einer oder mehrerer radioaktiven, mutagenen oder kanzerogenen Substanzen darstellt.
Klasse 5	Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten (Verseuchung, Lebensgefahr!).	Kategorie 5	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch Anwesenheit von Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt.

¹⁾ Die Bezeichnung LD 50 gibt die orale Dosis des Giftstoffes an, die erforderlich ist um 50 % der damit kontaminierten Versuchsratten zu töten.

²⁾ Liste, in der die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen von giftigen Stoffen genannt werden.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. **Wasserverbrauch/Wasserverlust**

Sofern Ihnen Ihr Wasserverbrauch überhöht erscheint, überprüfen Sie bitte zuerst folgende Komponenten Ihrer Hausinstallation:

Für erhöhte Wasserverluste sind teilweise defekte Sicherheitsventile der Heizungsanlage, Spülkästen oder die Druckspüler der Toilettenanlage verantwortlich. Zur Vermeidung dieser Wasserverluste bitten wir Sie, private Versorgungsanlagen regelmäßig zu kontrollieren, d. h. alle Verbraucher (Wasserhähnen, Spül- und Waschmaschine) abzustellen und danach zu prüfen, ob sich die Anzeige der Wasseruhr bewegt oder ob Fließgeräusche zu hören sind. Die Sicherheitsventile der Heizungsanlage bitte erst in der verbrauchsarmen Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr öffnen.

Sollten Sie feststellen, dass die Wasseruhr auch nach Abstellung aller Entnahmestellen einen Verbrauch anzeigt oder gar Fließgeräusche auftreten, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Installateur in Verbindung. Um eine Verunreinigung Ihres Trinkwassers durch Heizungswasser zu vermeiden, darf der Füllschlauch nur während der Füllung an den Heizkreislauf angeschlossen werden. Nach dem Füllvorgang ist die Verbindung zwischen dem Trinkwassernetz und dem Heizungswassernetz zu trennen. Die Hauswasserfilter sind nach den Herstellerangaben zu reinigen bzw. die Filtereinsätze auszutauschen. Gibt es Störungen in der Wasserversorgung, so sind deren Ursachen in der Regel in der Kundenanlage zu suchen. Wir empfehlen hier eine generelle Bestandsaufnahme der Hausinstallation bzgl. Funktion, Dimensionierung und Druckverlusten sowie eine konsequente Eliminierung von festgestellten Schwachpunkten, wie die Entfernung von Inkrustationen durch Reinigung der Leitungen, Vergrößerung von Querschnitten oder den Einsatz von druckverlustarmen Armaturen. Auch hier sprechen Sie bitte mit Ihrem Installateur.

7.2. **Verhaltensregeln bei Frost**

Um das Einfrieren von Komponenten Ihrer Hausinstallation oder des Wasserzählers zu vermeiden, sind grundsätzlich alle Fenster, Oberlichter und ähnliches zu schließen. Sollte dies nicht ausreichen - sind in Abstimmung mit Ihrem Installateur - weitergehende Maßnahmen wie z. B. elektrische Begleitheizungen vorzusehen.